

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird**

Die „großen Kronzeugenregelungen“ der § 209a und § 209b StPO traten erstmals mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2010 ("Strafrechtliches Kompetenzpaket") vorläufig für einen Zeitraum von sechs Jahren ab 1.1.2011 in Kraft. Im Jahr 2016 erarbeitete eine Arbeitsgruppe mit hochrangigen Expert:innen unter Einbeziehung rechtsvergleichender Aspekte einen Vorschlag für eine Überarbeitung, der in das Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016, BGBl. I Nr. 121/2016, Eingang fand und zu einigen wesentlichen Änderungen, insbesondere auch hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen für die Erlangung der Kronzeugeneigenschaft und in Bezug auf die Rechtssicherheit des Kronzeugen, führte. Die Änderungen der § 209a und § 209b StPO idF BGBl. I Nr. 121/2016 sind am 1.1.2017 in Kraft getreten, ihre Geltung wurde neuerlich bis zum 31.12.2021 befristet.

Die Ergebnisse einer Evaluierung der Bestimmungen im Jahr 2020 mündeten in dem Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird (153/ME XVII. GP), der von 25. Oktober bis 8. November 2021 einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen wurde.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird, sollen die erforderlichen legislativen Maßnahmen zur Sicherstellung des Fortbestands der „großen Kronzeugenregelung“ umgesetzt werden. Der vorliegende Entwurf dient auch der Umsetzung von Unionsrecht, nämlich der Richtlinie 2019/1/EU zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, ABl. Nr. L 11 vom 14.01.2019 S. 3. Der Entwurf umfasst folgende Hauptgesichtspunkte:

- Einbeziehung der Kriminalpolizei in den Kreis der Behörden, an die der Kronzeuge gemäß § 209a Abs. 1 StPO herantreten kann;
- Fokussierung der Regelung des § 209b StPO auf den Beitrag des Unternehmens zur Aufklärung einer Zuwiderhandlung im Sinne von § 11b Abs. 1 Z 3 Wettbewerbsgesetz und die aktive Mitwirkung der einzelnen Mitarbeiter daran sowie Setzen weiterer Anreize zur möglichst frühen Wissensoffenbarung durch diesen;
- Verlängerung der befristeten Geltung um weitere sieben Jahre.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

16. November 2021

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin